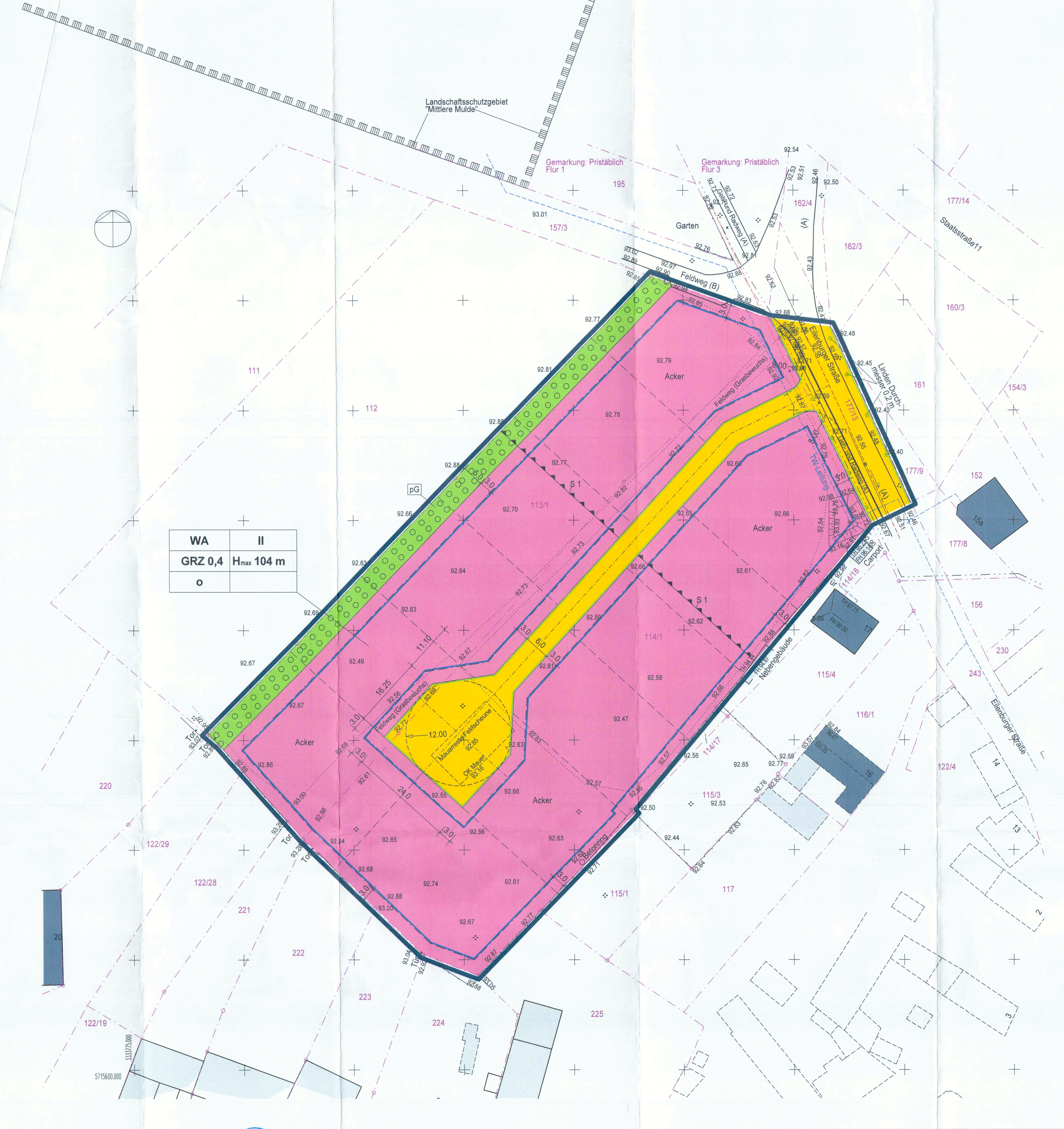

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Planungsrechtliche Festsetzung

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

GRZ 0,4	Grundflächenzahl (§ 19 Abs.1 BauNVO) hier: GRZ = 0,4
II	Zahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO) hier z.B.: max. 2 Vollgeschosse
Hmax	maximal Gebäudehöhe über NHN

Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der baul. Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	max.Gebäudehöhe über NHN
Bauweise	

1.3 Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

o	offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
—	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

🟨	Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
—	Straßenbegrenzungslinie

1.5 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

🟩	Grünfläche
pG	private Grünfläche

o o o	**1.6 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

1.7 Sonstige Planzeichen

▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
▲▲	Abgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

2. Bestandsangaben

114/1	Flurstücksnummer lt. Kataster
— · —	Flurstücksgrenzen
— · · · ·	Flurgrenze
▨	vorhandene Gebäude (Wohn-/Wirtschaftsgebäude)
– –⊖– –	vorh. Abwasserleitungen mit Kontrollschacht
– – – –	vorh. Trinkwasserleitungen
– – – –	vorh. Elektroleitungen
—·—	Zäune
92.47	Geländehöhen über NHN

TEXTFESTSETZUNGEN

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Art der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)
Die allgemeine Zulässigkeit richtet sich nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO. Zulässig sind Wohngebäude sowie die der Versorgung des Gebietes dienenden nicht störende Handwerksbetriebe.

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind ausnahmsweise Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen unzulässig:
- Nr. 2 die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften
- Nr. 3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Weiterhin unzulässig sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO:
- Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen
- Nr. 4 Gartenbaubetriebe und
- Nr. 5 Tankstellen.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Das Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB wird bestimmt durch:
- die Grundflächenzahl GRZ
- Zahl der Vollgeschosse
- maximale Gebäudehöhe über Gelände

Die Zahl der Vollgeschosse und die Gebäudehöhe werden als Höchstgrenze festgesetzt.

1.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die in der Planzeichnung eingetragenen Baugrenzen nach § 23 BauNVO bestimmt. Nach § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO kann ausnahmsweise ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen bis max. 1,5m zugelassen werden.

1.3 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Pro Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze schaffen.

1.4 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Das unbelastete Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Baugrundstücken bevorzugt flächenhaft zu versickern oder entsprechend wiederzuverwenden. Notwendige Flächen oder Anlagen dazu sind im gesamten Geltungsbereich, außer in den privaten Grünflächen zulässig.

1.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Vermeidungsmaßnahme
Um die Auswirkungen von Erdarbeiten und der Versiegelung auf das Schutzgut Boden zu mindern ist der Oberboden auf den in Anspruch genommenen Flächen nach DIN 18 300 in einer Stärke von 30 cm (Ap-Horizont) abzutragen, zu sichern und bei Bedarf wieder aufzutragen.

1.6 Besondere Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Aufgrund der Schalldruckpegel im Nachtzeitraum >= 45 dB(A) nördlich der Linie S1 sind durch äarchitektonische Selbsthilfeô Schlafräume in Richtung S 11 zu vermeiden. Werden dennoch Schlafräume in Richtung der S 11 geplant, sind Lüftungseinrichtungen, die eine ausreichende Luftwechselrate ermöglichen, vorzusehen.
Die Bauflächen des Planungsgebiet befinden sich innerhalb der Lärmpegelbereiche I bzw. II. In den Lärmpegelbereichen LPB I und II werden die Anforderungen in der Regel eingehalten, wenn die Fenster den Anforderungen an die derzeitig gültige Energieeinsparverordnung genügen. Einzelheiten sind dem Schalltechnisches Gutachten der Akustik und Schallschutz Rosenheinrich - ASR Weimar - Leipzig vom 14.05.2020 zu entnehmen (Anlage zur Begründung).

1.7 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Alle nicht überbauten Flächen innerhalb des Plangebietes sind als dauerhafte Grünanlagen mit standortgerechten einheimischen Baum- und Straucharten sowie mit Wiesen und Rasenflächen gärtnerisch zu gestalten oder zu erhalten.
Auf den privaten Baugrundstücken ist mindestens pro 600 m² Grundstücksfläche ein einheimischer Baum aus der folgenden Pflanzliste zu pflanzen.

Großkronige Bäume:

Tilia cordata	Winterlinde
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer
Quercus robur	Stieleiche
Ulmus minor	Feldulme

Kleinkronige Bäume:

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Birke
Pompulus tremul	Aspe
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus serotina	Traubenkirsche
Sorbus aucuparia	Erberesche
Hochstamm-Obstbäume	

Die private Grünfläche am westlichen Plangebietsrand ist mit Laubbäumen und Sträuchern der folgenden Liste dicht zu bepflanzen:
Laubbäume:

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Birke
Pompulus tremul	Aspe
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus serotina	Traubenkirsche
Sorbus aucuparia	Erberesche

Sträucher:

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Pyraccantha coccinea	Feuerdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Alle Pflanzmaßnahmen sind spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung der Wohnhäuser abzuschließen und dauerhaft zu erhalten.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 89 Abs. 2 SächsBO)

2.1 Dach- und Wandgestaltung
Anlagen für Sonnenenergie sind auf allen Wand- und Dachflächen und Anlagen für Geothermie sind im gesamten Geltungsbereich zulässig.

2.2 Einfriedungen
Im Bereich von Einfahrten sind Einbauten bzw. Bepflanzungen, welche höher als 0,8 m sind bzw. sichtbehindernd wirken, nicht zulässig.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

3.1 Denkmalschutzbelange
Das Plangebiet liegt in einem archäologische Relevanzbereich. Bodeneingriffe bedürfen, gemäß § 14 Abs. 1 SächsDSchG, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Das Landesamt für Archäologie Sachsen ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens 3 Wochen vorher zu informieren.
Weitere Erläuterungen und Hinweise hierzu können der Begründung entnommen werden.

4. HINWEISE

4.1 Bodenschutz
Ergeben sich im Zuge der weiteren Planung, Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder/und Altlasten i.S. des § 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 bis 5 BBodSchG (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten; Abfall) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG vom 22. Februar 2019 die Pflicht, diese unverzüglich der nach § 19 Abs. 1 SächsKrWBodSchG zuständigen Behörde (hier: LRA Nordsachsen, Umweltamt) mitzuteilen.
Im Hinblick auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, sowie zur Minimierung baubetrieblicher Bodenbelastungen, sind die auf der Grundlage des § 1a BauGB, § 1 BBodSchG, § 202 BauGB und die in der Begründung gegebenen Hinweise zu beachten.

4.2 Immissionsschutz:
Bei Errichtung bzw. bei wesentlichen Änderungen von Schornsteinen für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe müssen für die Austrittsöffnungen die Anforderungen des § 19 Abs. 1 der 1. BImSchV beachtet werden.
Bei Einsatz von Photovoltaikanlagen sollen die im Allgemeinen auftretenden Reflexionen der Sonnenstrahlung auf den PV-Modulen entstehenden Blendwirkungen, durch die in der Begründung Nr. 7.1 benannten Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden.
Zur Vermeidung von schalltechnischem Konfliktpotential sollten bei Auswahl und Aufstellung von Luft-Wärmepumpen (und/oder Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräten) die in der Anlage des "LAI - Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten", Stand: 28.08.2013 aufgeführten Hinweise beachtet werden.

Verkehrslärm:
Durch den Straßenverkehr der nordöstlich des Plangebietes verlaufenden Staatsstraße 11 ist das Plangebiet vorbelastet. Es wird empfohlen, schutzbedürftige Räume (hier insbesondere Schlaf- und Wohnräume) auf die von der Bundesstraße abgewandte Seite anzuordnen. (siehe auch Festsetzung 1.6 und Begründung)

4.3 Kampfmittel:
Für das Plangebiet ist keine Belastung mit Kampfmittel bekannt.
Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten doch Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so wird auf die Anzeigepflicht entsprechend der Kampfmittelverordnung vom 02.03.2009 verwiesen. Es erfolgt in diesem Fall eine umgehende Beräumung. Anzeigen über Kampfmittelfunde nimmt jede Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen direkt entgegen.
Dem Antragsteller bleibt es freigestellt, auf eigene Kosten vorsorglich Bodenuntersuchungen zur Gefahrenvorsorge durch eine Fachfirma durchführen zu lassen.

4.4 Natürliche Radioaktivität:
Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem erhöhte Radonkonzentration in der Bodenluft wahrscheinlich kaum auftreten. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft auftreten können, Es wird empfohlen, die fachlichen Hinweise zum Radonschutz zu beachten (siehe auch Begründung).
Bei Fragen kann die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen kontaktiert werden. (Telefon: 0371/ 46124-221, Telefax: 0371/ 46124-299, E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de)

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNSchG)vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPlG) vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmalen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) vom 03.03.93 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist

Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz - (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S 212), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2833) geändert worden ist

Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG vom 17.03.98 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 der VO vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. S. 1274) das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes 08.04.2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4.Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013, (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist

Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist

Landesentwicklungsplan Sachsen 2013, verbindlich seit 31.08.2013

Regionalplan Westsachsen 2008, verbindlich seit 25.07.08, Teilfortschreibung B87n (verbindlich seit 26.01.2012)

GRUNDLAGE DER PLANDARSTELLUNG

Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage des Lage- und Höhenplanes des öffentlich bestellten Vermessungsingenieur R. Walther, Delitzsch mit Stand 21.02.2020 erstellt.

ÜBERSICHTSPLAN

Pristäblich
Eilenburger Straße
Ernst-Thälmann-Straße
Pingstraße
Feldhof
S11

10 m — 50 m

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am ~~03.06.2019~~ 11.06.2019 Beschl-Nr. 321/40/2019 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13 a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 10 vom 29.05.2019 öffentlich bekannt gemacht.

12. Juni 2019

Laußig, ~~4. Juni 2019~~

Der Bürgermeister Siegel

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus:
- Planzeichnung, M 1: 500 mit textlichen Festsetzungen und Begründung vom 17.07.2020

haben in der Zeit vom 05.08.2020 bis 09.09.2020 während nachfolgenden Zeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Gemeindeverwaltung Laußig, Leipziger Straße 23 in Laußig zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegen:
Montag von 9.00 - 12.00 Uhr Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch das Amtsblatt - Nr. 8 am 29.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden. Zusätzlich konnten die Unterlagen über das Internetportal der Gemeinde Laußig unter https://laussig.de/inhalte/laussig/nachrichten/downloadbplaene?searchterm=b-pl%C3%A4ne und im Landesportal https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite eingesehen werden. In der Bekanntmachung wurde weiterhin darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde.

Laußig, ~~17. Juni 2020~~ 17.09.2020

Der Bürgermeister Siegel

3. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Nachbargemeinden sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 29.07.2020 aufgefordert worden, Stellungnahmen abzugeben.

Laußig, 29.07.2020

Der Bürgermeister Siegel

4. Der Gemeinderat hat die fristgerechten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange in seiner Sitzung am 22.09.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung wurde mit Schreiben vom 28.09.2020 mitgeteilt.

Laußig, 30. September 2020

Der Bürgermeister Siegel

5. Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein (Stand 19.10.2020).
Für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird nicht garantiert.

Eilenburg, 19.10.2020

Vermessungsamt des Landkreises Nordsachsen

6. Der B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde nach § 10 BauGB in der Sitzung des Gemeiderates am 22.09.2020 mit Beschl-Nr. 87/10/2020 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum B-Plan wurde gebilligt.

Laußig, 16. Oktober 2020

Der Bürgermeister Siegel

7. Die Satzung über den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Laußig, 16. Oktober 2020

Der Bürgermeister Siegel

8. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 20.01.2021 im Amtsblatt-Nr. 1/2021 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (vergl. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.
Der Bebauungsplan ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt-Nr. 1/2021 am 20.01.2021 in Kraft getreten.

Laußig, 21.1.2021

Der Bürgermeister Siegel

Landratsamt Nordsachsen
Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom: 01.12.2020
Aktenzeichen: 2019-06189
Registriernummer: 160/09/2020
Torgau, den 01.12.2020
Siegel

IBS Ingenieurgesellschaft für Bau- und Sachverständigenwesen mbH
Pehritzsch Mühlweg 12 04838 Jesewitz Tel. 034241/52 68 13 Fax 034241/52 68 14
post@ibs-eilenburg.de www.ibs-eilenburg.de

Bauherr	Gemeinde Laußig Leipziger Straße 23 04838 Laußig		
Datum			
Unterschrift			
Projekt	Bebauungsplan der Innenentwicklung der Gemeinde Laußig "Wohngebiet Pristäblich I"		
Planbezeichnung	Satzungsexemplar		
Maßstab	1 : 500		
Bearbeitet	Frau Sawatzki	Datum	17.09.2020
Projekt-Nr.	010/19 BP	Zeichnung-Nr.	01
Planer		Stempel	IBS Ingenieurgesellschaft für Bau- und Sachverständigenwesen mbH Mühlweg 12 • 04838 Jesewitz Tel. 034241 / 52 68 13 Fax 034241 / 52 68 14
Unterschrift	A. Sawatzki	Datum	
Zulassungs-Nr.	54905		